

h. 89, 48.

(X202/1185)



Eines
Ehrl. Hochw. Raths alhier
Secordnung

Wessen
Die Bürgere und Untertha-
nen in- und außershalb der Stadt in Auff-
lauffen / und andern eilenden Nothfällen / welche
der Allmächtige G D T T gnädiglich verhü-
ten / und abwenden wolle / sich allenthal-
ben erzeigen und verhalten
sollen /

Revidiret und erneuert
Anno 1660.

Leipzig /
Bey Timotheo Ritzschen.



[Faint, illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 20 horizontal lines.]

[Partial view of text from the adjacent page, showing a decorative initial and several lines of text in Gothic script.]





Wir Bürgermeister
un̄ Rath der Stadt
Leipzig / fügen allen unsern
Bürgern und Unterthanen
hiermit zu wissen / daß / nach-
dem unsere liebe Vorfahren /
Anno 1601. aus obliegender
treufleißiger Sorgfältigkeit / und bewegenden Ur-
sachen zu Vorkommung und Abwendung alles
zutragenden Unheils die hohe Nothdurfft zu seyn
erachtet / bey dieser Stadt gewisse Verordnung zu
machen / auch solche Vernehmung zu thun / damit in
Aufflauffen und sonst / die Bürgerschaft und
Unterthanen wissen mögen / wessen sich ein ieder in
solchen und dergleichen eilenden Nothfällen zu ver-
halten und zu bezeigen / Welche gute und heilsame
Ordnung aber eine Zeithero bey den meisten in Ver-
gessen gestellet / ja die jungen Bürgere und Ein-
wohner wohl ganz darvon nichts wissen ; Als ha-
ben wir vor gut und nothwendig befunden / bey die-

sen gefährlichen Läuften wohlbesagte Ordnung
von neuem zu übersehen und renoviren/ auch durch
öffentlichen Druck zu Männigliches Wissenschaft
bringen zu lassen/ und wie demnach wir in allen vier
Vierteln in der Stadt und Vorstädten und in ei-
nem jeden insonderheit

I.

Den Hauptman/der allzeit einer unsers Mit-
tels ist/ auch einen Leutenant / Fähnrich / Feldwe-
bel / Führer / Corporal / und Befreyten aus der
Bürgerschaft gesetzt und verordnet/ dergestalt und
also/ daß unter den Unter-Officirern ieder Corpo-
ral etliche Befreyten/ derer jedweder eine Rotte von
zwölff Mannen unter sich habe/ und commendiren
soll/ Also sollen diese Viertels- Hauptleute un̄ ande-
re Officirer und zwar ein Jeder insonderheit bey ih-
ren geschwornen Bürgerlichen Enden und Pflich-
ten schuldig und verpflichtet seyn / so balde in ihrer
Nachbarschaft bey Tage oder Nacht

2.

Ein Aufflauff/ oder ander Unruhiges Wesen
mit Fenster- außwerffen/ Friedbrüchigem gewalt-
thätigem Hausstürmen / Unnöthige Zusammen-
lauffunge müßiges Gesindes / oder andere unver-
sehene Nothfälle sich begeben und zutragen würdē /
wel

welches doch die Göttliche Allmacht ferner gnädig-
lich verhüten und abwenden wolle/

3.

Daß sie von stund an bevorab die jenigen Cor-
porales und Befreyten/welche den bedrängten und
angefallenen am nechsten gefessen/der ogleichen dan
auch die andern Officirer in demselben und nach-
folgendem Viertel ohne einigen Verzug/unerfodert
ihre zugeordnete Manne auffmahnen und aufffor-
dern und dem bedrängten/ es betreffe auch wem es
wolle/ zu Hülffe kommen/ und ihme Nachbarliche
Rettung thun helfen sollen.

4.

Uff solchen Fall dann ein Jeder bey seinem ge-
schwornen Bürgerlichen Ende und unsrer unnach-
lässiger Straffe alsbald mit seiner Ober- und Un-
terwehre gefast vor seines fürgesätzten Befreytens
Hause erscheinen/alda ferners Bescheids gewärtig
seyn und beneben andern

5.

Dem erregten aufrührischen oder gewaltsamen
Wesen unweigerlich/ungesäumet und unverzüglich
mit Ernst steuren und abwehren helfen/auch mög-
liches Fleißes daran seyn/ und dahin trachten soll/
daß die Rädelsführer/ Verbrechere und Helffers-
helfs

helfere zu haften und zu verdienter Straffe ge-
bracht werden mögen.

6.

Und in solchen zutragenden eilenden Nothfäll-
en und Aufläufften soll ein jeder Befreyter durch
sein Hausgesinde seinen Nechstenachbarten Befrey-
ten zu beyden Seiten alsbalde und eilends ver-
melden/welche dann ebenermaßen solches also för-
der dem Andern und Dritten/so wol auch dem Hrn.
Hauptmann und andern Officirern in ihrem Vier-
tel unsäumlich kund thun und anzeigen lassen sol-
len/auff daß dieselben neben ihnen zugleich auff fri-
schem Fuße durch ihre einhellige Zusammenschunge
ohne einigen Verzug dem abstehenden erregten Un-
wesen gebührlichen und bey Zeiten begegnen/
und dasselbe vermittelst Göttlicher Hülffe abwen-
den / oder aber auch im fall der Noth/ und do die
Frevelhäter sich zur Gegenwehre setzen und ihnen
nicht steuren lassen woltē/sie mit sonderlichem Ernst
durch gewapnete Hand abtreiben helfen mögen/
und in solchen Fällen soll eine jedere Kotte und von
denselbigen die Helffte der Gassen halb von unten/
und der andere halbe Theil von obenherab zu des
bedrengten Hause oder sonsten/ in welchem Viertel
und Gasse dasselbe gelegen/so diesfalls dürstiger
und gewaltthätiger Weise angefallen würde / eilen
und

und zulauffen und mögliche Rettung thun helfen,
denen dann auch die andern Nachbarn in dem an-
dern nechst-angelegenen Viertel also unweigerlich
beyspringen sollen.

7.

Die andern zwey Viertel aber sollen nichts des-
sto weniger mit ihrer Rüstung und Wehren auch
gefaßt seyn / und erwarten / auch in fleißiger guter
Acht haben / ob etwa an andern Orten und in an-
dern Gassen sich was verdächtiges oder wider-
wärtiges ereignen und vermercken lassen möchte /
damit demselben bey Zeiten auch gewehret und
Widerstand gethan werden könne.

8.

Und zu solchem Ende sollen die Hauptleute
und andere Officirer nebenst ihren Leibschützen ie-
zo berührter zweyer Viertel sich vorm Rathhause
einstellen und uff allen Vorfall des Regierenden
Herrn Bürgermeisters oder der Herren Baumeis-
tere Bescheids und Anschaffung gewärtig seyn /
und sich demselben gemäß und gehorsam erzeigen /
und verhalten.

9.

Die Bürgere / so zunechst an den Collegiis o-
der denselben gegen über wohnen / sollen neben ih-
ren

ren Befreyten gefast und gerüst in ihren Häusern erwarten / und do was thätliches wider sie wolte vorgenommen werden / sollen ihnen die andern alsbalde die Hand bieten / und zur Defension mit ihrer besten Wehre eilends bey springen.

Io.

Die jenigen Bürgere aber / so in der Stadt mit eigenen Häusern nicht besessen / sondern bey andern zur Miethe sitzen / die sollen gleichergestalt vermöge ihrer geleisteten Bürgerlichen Pflicht / schuldig und verpflichtet seyn / daß sie auff Erforderung ihrer verordneten Befreyten beneben denselben in ihrer Rüstung und mit ihren besten Wehren alsbalde / unverzüglich und unweigerlich an die Kreuzgassen und Gäßlein zu beyden Seiten in dem Viertel / darinnen sie zur Miete sitzen und wohnen / zum Auffwarten sich einstellen / daselbst fleißige Wache halten / und wohin und worzu sie von den Hauptleuten / Leutnanten / Fähnrichen und andern Officirern alsdann ferner angewiesen / dasselbe mit treuem bestem und möglichstem Fleiße verrichten / auch ohne Vorwissen und Erlaubnuß von solcher Wache oder worzu sie verordnet und angewiesen / nicht gehen.

II.

Die Ketten auff den Kreuzwachen / sollen von
den

den Zenigen/welche hierzu sonderlich bestellet und
verordnet/alsbalde geschlossen / und do man dieselb
ben den Ausreitern oder sonsten jemand eröffnen
müste/von stund an hinter ihnen wieder angeleget/
und geschlossen werden/So sollen auch in den Feu-
er-Pfannen auff den Gassen und an den Eckhäusern
von den Einwohnern derselbigen / so balde sich diß
falls bey Nächtlicher, weile ichtwas erregt/ Bech-
fränke / Kühn / oder ander Holz angezündet wer-
den.

12.

Desgleichen sollen der Stadt Wachmeister oder
wer sonst zu Schließung der Stadt-Thore ver-
ordnet/in Aufläufften und andern erregtem unru-
higem Wesen/wo es bey Tage/beschehe/die Thore
alsbald zuschlagen und zuschließen.

13.

Wann auch die Doctores und Magiltri, so das
Bürger-Recht erlanget und den Bürgerlichen
Eyd und Pflicht geleistet / desgleichen die Wittben
in solchen eilenden Aufläufften keine Manns-Per-
sonen wegen ihrer Häuser und Güter (darauff sie
doch und daß sie einen andern tüchtigen Mann an
ihre statt verordnen mögen/mit Fleiß bedacht seyn
sollen)zum Abwehren und hülffe nicht schicken kön-
ten/So sollen sie hiergegen das gebührende Wach-
geld

W

geld

geld erstatten / Sie aber hinwieder Hülffe und
Benstandes von uns dem Rathe und der Bürger-
schafft / do ihnen auch etwas widerwertiges begeg-
nen und obstehen möchte / zu gewarten haben.

14.

So viel aber die Rath's-Personen betrifft / weil
in der Feuer-Ordnung versehen / was in Feuers Nö-
thē ihr Ampt seyn soll / Als soll ein jeder auch im Auf-
lauff und Tumult sich desselbigen also / wie er in
Feuers-Brunst zu thun schuldig / gebrauchen und
mit Fleiß verrichten.

15.

Wann der verordneten Hauptleute / Leutnan-
te / Fähnriche und anderer Officirer einer wegen
fürfallender Geschäfte verreisen wolte / oder ihme
wegen seiner Leibes-Schwachheit oder sonsten er-
hebliche Verhinderung vorfallen möchte / so soll der
Hauptmanñ solches dem Regierenden Herrn Bür-
germeister / die andern Officirer aber Jedweder sei-
nem vorgesezten Hauptmanne zuvorn vermelden
und anzeigen / Damit einander ihme substituirt
werden möge.

16.

Dergleichen es auch also gehalten werden soll /
do ein- oder der andere unter denselben nach Gottes
Willen mit Tode abgehen würde.

Do auch auff alle zutragende Fälle die Noth erfordern würde / daß man bey Nacht der Bürgere und Unterthanen in den Vorstädten Hülffe und Beystandes bedürffen möchte / So soll ihnen solches kund gethan und vermeldet werden / daß sie alsbalde in guter Bereitschafft sitzen / und gefast seyn sollen / wenn sie erfordert / sich herein in die Stadt zur Defension zu begeben / Inmaßen dann in den Vorstädten und in einer jedern Gemeine und Nachbarschafft disfalls ebenmäßige Ordnung und Anschaffung gemacht / und sonderlich von den Gassenmeistern die Auffforderung verrichtet werden soll.

18.

Ein ieder Bürger und Unterthamer in- und außershalb der Stadt soll bey seinen Kindern / Gesinde / Handwercks-Gesellen und Jungen / auch bey ihren Hausgenossen Ernstlich verfügen und verschaffen und mit allem Fleiß daran seyn / daß dieselben in Aufflauffen sich in ihrer Eltern / Herren / oder Meistere Häusern halten / friedlich und ruhig seyn / und Niemanden zu Widersetzlichkeit und unruhigem Wesen Ursach geben / Dann da solches nicht beschehen sondern ein anders von ihnen erfah-

fahren werden sollte / So sollen nicht allein Ste/
sondern auch die Eltern / Herren oder Meistere ne-
ben ihnen / in ernste unnachlässige Straffe gezogen
und genommen werden.

Würde sich auch Zemandes von der Bürger-
schaft und Unterthanen dieser unserer nothwen-
digen und wohlgemeynten Verordnung widerse-
zig machen und erzeigen oder auff beschehenes Er-
fordern und Auffmahnen in Auffläuffen oder an-
dern eilenden Nothfällen obgesetzter maßen zur
Defension gefast nicht erscheinen / dessen sich verwei-
gern oder ohne gnugsame beweißliche und erhebli-
che Ehehafft und Ursachen darinnen sich säumig er-
zeigen / dessen wir uns doch keines wegēs zu ihnen
versehen wollen / So soll der oder dieselben Ihres
Bürgerrechts gänzlich verlustig seyn / ihre Häuser
und andere Güter / so sie allhier haben mögen / als-
balde zu verkäuffen aufferleget / und sie ferner bey
dieser Stadt und Gemeine durchaus nicht geduldet
werden / Hiernach sich ein Jeder wird zu richten und
vor obbeniemter Straffe / auch Schaden / Nach-
theil und seinem selbst Unheil zu hüten wissen /

Publicatum, den 15. Martii,

Anno 1660.

5(0)5

VD 17

216

h. 89, 48.

Ehrev. Hoch
Seco

Die Bürgerer
nen in- und außert
lauffen / und andern e
der Allmächtige G
ten / und abwend
ben erzeiger

Revidiret
Ann

Le
Bey Timo



Kodak
LICENSED PRODUCT

© The Tiffen Company, 2000

KODAK Color Control Patches

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

